



furchtlos und treu

Ordnung der Abteilung Garde des VfB Stuttgart 1893 e.V.

§ 1 Zugehörigkeit & Geschäftsjahr

- 1.1. Die Garde ist eine Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V. und wurde im April 1953 gegründet.
- 1.2. Der Verein führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V."
- 1.3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.4. Die Abteilung Garde ist selbstlos tätig.
- 1.5. Die Abteilung ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 1.6. Zweck und Grundpfeiler der Abteilung ist die Pflege der Geselligkeit und die Bewahrung der Tradition. Dies bezieht die Dokumentation und die Vermittlung der Geschichte sowie traditioneller Elemente und kultureller Güter des Vereins zur Wissenssicherung mit ein. Der gesellige Umgang, der Erhalt der VfB-Werte und die konstruktive Meinungsbildung sind somit heute Quellen und Ausdruck des gemeinschaftlichen Interesses der Garde.

§ 2 Abteilungsversammlung & Abteilungsleitung

- 2.1 Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
Der Vorstand besteht aus vier Personen:
 - Sprecher des Vorstandes
 - Stellvertreter
 - 2 Beisitzer
- 2.2 Jedes Vorstandsmitglied übernimmt je nach Eignung und Bereitschaft eine Zuständigkeit im operativen Bereich, z.B. Leitung, Finanzen, Organisation, Dokumentation.
- 2.3 Gewählt für zwei Jahre sind die Kandidaten, die eine einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Wird geheime Wahl gewünscht, muss dies in der Versammlung beantragt werden.



furchtlos und treu

- 2.4 Beschlüsse und Vorschläge innerhalb der Vorstandssitzungen sind mit einer 3/4-Mehrheit zu fassen.
- 2.5 Dies gilt auch für Zuordnungen der Zuständigkeiten. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben, auch nach Ablauf der Amtszeit, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 2.6 Alle Wahlen werden offen durchgeführt und nur bei Antrag in geheimer Wahl.
- 2.7 Der/Die AbteilungsleiterIn wird in Einzelwahl gewählt, die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können „en Block“ gewählt werden.
- 2.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Kassier
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
- 2.9 Die Mitgliederversammlung wird mittels Jahresbrief, mindestens drei Monate vorher bekannt gemacht.
- 2.10 Die Wahl des Vorstandes kann einzeln, oder als Listenwahl durchgeführt werden und wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Das gilt auch für Entlastungen.

§ 3 Mitgliedschaft & Abteilungsbeiträge

- 3.1 Die Mitgliedschaft bei der Garde wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Garde-Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnung des Gesamtvereins verbunden.
- 3.2 Grundsätzlich muss jedes Mitglied der Garde, Mitglied des VfB Stuttgart 1893 e.V. sein. Ein Nachweis ist zu führen.
- 3.3 Über die Aufnahme als Mitglied in der Abteilung Garde entscheidet der Abteilungsvorstand.
- 3.4 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch die Abteilungsversammlung festgelegt bzw. bestätigt und ist jeweils am Jahresbeginn zu entrichten. Allgemeine Spenden für Sonderaktionen, wie Traditionshefte u.a., sind freiwillig.
- 3.5 Die Mitgliedschaft in der Abteilung Garde endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.6 Der Ausschluss aus dem Verein und damit auch aus der Garde-Abteilung durch Verstöße muss durch den jeweiligen VfB-Vereinsbeirat in Abstimmung mit dem Präsidium angeordnet und vom Gardevorstand vollzogen werden.



furchtlos und treu

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1. Mit Beschluss der vorstehenden Abteilungsordnung durch die Abteilungsversammlung und deren Krafttreten treten alle bisherigen Abteilungsordnungen und Zusatzvereinbarungen außer Kraft.
- 4.2. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlossen und in Kraft getreten am 30.06.2022